



Gemeinde Obertraubling \* Postfach 11 29 \* 93081 Obertraubling

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Josef Reichardt  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben:  
Unser Zeichen: 10.4-637/1  
Sachbearbeiter: Toni Stadler  
Zi.Nr.: 11 OG  
Telefon Durchwahl: 09401/9601-16  
E-Mail: [toni.stadler@obertraubling.de](mailto:toni.stadler@obertraubling.de)

Obertraubling, den 27.07.2021

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und  
der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Obertraubling (SNS)**

Die Gemeinde Obertraubling erlässt folgenden

**Erlaubnis- und Gebührenbescheid:**

1. Es wird Ihnen die stets widerrufliche Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Straßen erteilt:

Art der Sondernutzung: **Plakate – DIN A 1**

Plakatierung für: **Bundestagswahl 2021**

an folgenden Orten: **Anschlagtafeln Gemeindebereich Obertraubling  
(siehe beiliegende Standortpläne)**

für folgenden Zeitraum: **14.08.2021 bis 26.09.2021**

zu § 7 Abs. 4 Buchst. a SNS

**0,00 €**

2. Auf die beiliegende Begründung, Standortplan, Auflagen und Hinweise sowie die Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

**Öffnungszeiten:**  
Mo, Mi, Fr: 08.00 -12.00 Uhr  
Di: 13.30 -17.00 Uhr  
Do: 14.00 -18.00 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

**Hausanschrift:**  
Josef-Bäumel-Platz 1 \* 93083 Obertraubling  
Telefon 09401/9601-0 \* Telefax  
09401/9601-19  
Email: [poststelle@obertraubling.de](mailto:poststelle@obertraubling.de)  
Homepage: [www.obertraubling.de](http://www.obertraubling.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Regensburg \* BLZ 750 500 00 \* Kto.Nr. 221 750 342  
IBAN: DE 27 7505 0000 0221 7503 42 BIC: BYLADEM1RBG  
Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG \* BLZ 750 620 26 \*  
Kto.Nr. 71 308 80  
IBAN: DE 42 7506 2026 0007 1308 80



### Begründung:

Die umseitige Sondernutzung ist eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung. Sie ist nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG und § 2 der gemeindlichen Sondernutzungssatzung (SNS) erlaubnispflichtig und nach Art. 18 Abs. 2 a BayStrWG und §§ 7 und 9 SNS gebührenpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr ergibt sich aus § 10 Abs. 1 SNS und Nr. 10 b des Gebührenverzeichnisses. Die Verwaltungsgebühr wird nach Art. 1, 2 und 20 Kostengesetz i.V. mit der Kostensatzung der Gemeinde Obertraubling in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

### Auflagen:

Auf die Auflagen und Verpflichtungen aus der beigefügten Vollzugsrichtlinie wird verwiesen.

### Hinweis:

- Die mit diesem Bescheid erteilte Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht die evtl. nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigung (z.B. gewerberechtliche).
- Wir ersuchen Sie, im Interesse der Verkehrssicherheit von der Erlaubnis nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, die es Ihnen erlaubt, die Plakatträger in einem einwandfreien Zustand zu halten.
- Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der Sondernutzungsgebühr.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats** nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Obertraubling, Josef-Bäumel-Platz 1 in 93083 Obertraubling einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Obertraubling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

#### Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr: 08.00 -12.00 Uhr  
Di: 13.30 -17.00 Uhr  
Do: 14.00 -18.00 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

#### Hausanschrift:

Josef-Bäumel-Platz 1 \* 93083 Obertraubling  
Telefon 09401/9601-0 \* Telefax  
09401/9601-19  
Email: [poststelle@obertraubling.de](mailto:poststelle@obertraubling.de)  
Homepage: [www.obertraubling.de](http://www.obertraubling.de)

#### Bankverbindung:

SSparkasse Regensburg \* BLZ 750 500 00 \* Kto.Nr. 221 750 342  
IBAN: DE 27 7505 0000 0221 7503 42 BIC: BYLADEM1RBG  
Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG \* BLZ 750 620 26 \*  
Kto.Nr. 71 308 80  
IBAN: DE 42 7506 2026 0007 1308 80 BIC: GENODEF1DST



bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Obertraubling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Der Widerspruch soll entsprechend begründet werden, da andernfalls binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden kann. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen Ihnen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheids nicht gehemmt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Beim Verwaltungsgericht Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Gemeinde Obertraubling

i. A.

Stadler

**Öffnungszeiten:**

Mo, Mi, Fr: 08.00 -12.00 Uhr  
Di: 13.30 -17.00 Uhr  
Do: 14.00 -18.00 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

**Hausanschrift:**

Josef-Bäumel-Platz 1 \* 93083 Obertraubling  
Telefon 09401/9601-0 \* Telefax  
09401/9601-19  
Email: [poststelle@obertraubling.de](mailto:poststelle@obertraubling.de)  
Homepage: [www.obertraubling.de](http://www.obertraubling.de)

**Bankverbindung:**

SSparkasse Regensburg \* BLZ 750 500 00 \* Kto.Nr. 221 750 342  
IBAN: DE 27 7505 0000 0221 7503 42 BIC: BYLADEM1RBG  
Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG \* BLZ 750 620 26 \*  
Kto.Nr. 71 308 80  
IBAN: DE 42 7506 2026 0007 1308 80 BIC: GENODEF1DST



# Vollzugsrichtlinie für Plakatierungen im Gemeindegebiet Obertraubling gemäß der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde Obertraubling

## I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt. Die Gemeinde Obertraubling hat aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FNBayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. I. S. 140), Art. 18 Absatz 2 a, Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) die eingangs erwähnte Satzung zur Regelung der Sondernutzung erlassen.

## II. Begriffsbestimmung

Der Begriff der Plakatierung umfasst Plakate und Plakatständer bis zu einem Format von max. DIN A0 (1189 x 841 mm).

## III. Auflagen und Bedingungen

- a) Soweit nicht in diesen Auflagen enthalten, wird auf die Pflichten des Erlaubnisnehmers aus § 4 der gemeindlichen Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen verwiesen.
- b) Für die Durchführung von Plakatierung ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person mindestens eine Woche vor Plakatierungsbeginn notwendig. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- c) Plakatständer dürfen nur um Masten von Straßenbeleuchtungskörper und Leuchtpilzen befestigt werden. Ebenso sind Bodenständer an den Masten zulässig. Ausgenommen sind diese, an denen sich Verkehrszeichen oder Straßennamensschilder befinden.
- d) Plakatieren ist nur an den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Standorten zulässig.
- e) Befestigungen haben grundsätzlich mit rostfreiem Draht oder Kabelbindern zu erfolgen.
- f) Die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes ist so vorzunehmen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- g) Bei festgestellten Mängeln in Bezug auf Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist evtl. Anordnungen der Polizei oder der gemeindlichen Bediensteten umgehend Folge zu leisten.
- h) Die Plakatierung ist windfest anzubringen, darf nicht reflektieren und hat regenbeständig zu sein.

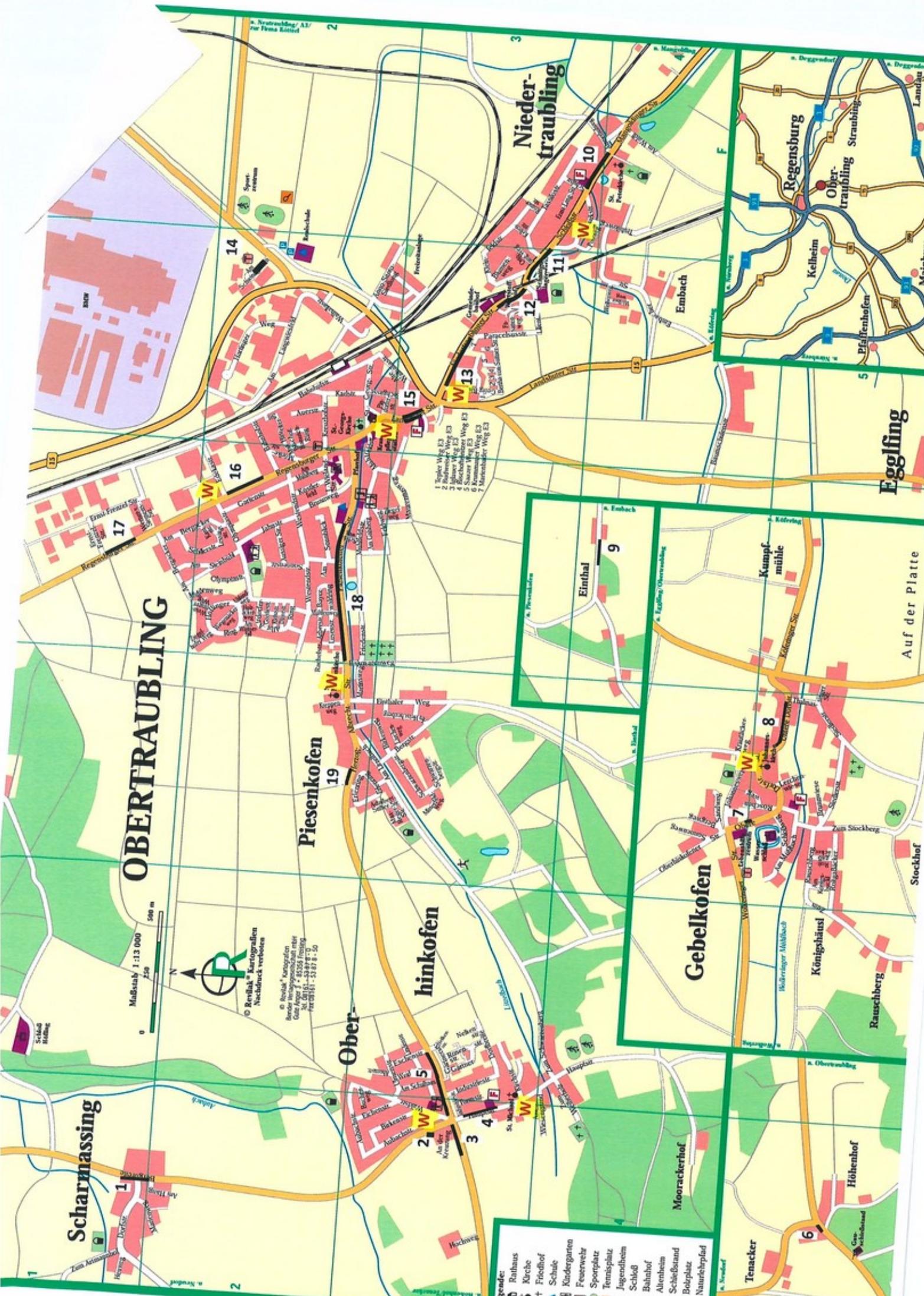
- i) Auf Gehwegen muss eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,20 m und eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m offenbleiben.
- j) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- k) An Straßenkrümmungen ist die Aufstellung im jeweiligen Innenbogen des Bereichs nur dann zulässig, wenn die Sichtverhältnisse dadurch nicht beeinträchtigt werden können.
- l) Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
- m) Der/Die Inhaber/in der Erlaubnis haftet für alle Schäden (z.B. Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Benutzung des Straßengrundes verursacht werden. Er/Sie ist verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Gemeinde wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
- n) Der ordnungsmäßige Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- o) Plakatständer müssen spätestens drei Tage nach Ablauf der Genehmigung entfernt werden.
- p) Die Fläche zur Plakatierung ist nach Abbau sauber und in seinem ursprünglichen Zustand herzustellen.
- q) Werbeträger, die entgegen den Auflagen errichtet wurden, werden kostenpflichtig entfernt; dies gilt auch bei Überschreitung der Genehmigungsdauer.
- r) Die vorstehenden Auflagen können geändert oder durch weitere Auflagen ergänzt werden. Ein wiederholter Verstoß gegen Auflagen dieses Bescheides hat regelmäßig den Widerruf der Erlaubnis zur Folge.
- s) Bzgl. der Plakatierung anlässlich von allgemeinen Wahlen oder Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist lediglich eine Plakatierung sechs Wochen vor der Wahl an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln gestattet. Diese sind im beigefügten Lageplan mit einem roten „W“ gekennzeichnet. Je Anschlagtafel ist, je nach Verfügbarkeit, die Stückzahl auf maximal 1 Plakat begrenzt. Die Größe der Wahlplakate darf maximal DIN A1 betragen.

#### **IV. Umfang der Plakatierung**

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer ist auf insgesamt 20 Plakate/Plakatständer im Gemeindegebiet beschränkt. Je Standort sind höchstens zwei doppelseitige Plakatständer zulässig, pro Laternenmast jedoch nur ein Plakatständer.

#### **V. Gebühren**

Die Kosten für eine Sondernutzungserlaubnis richten sich nach den Festsetzungen der gemeindlichen Sondernutzungssatzung. Die Gebühren sind als Kostenvorschuss vorab zu entrichten.



# OBERTRAUBLING

Maßstab 1:13 000  
 0 250 500 m

© Revitak Kartografien  
 Nachdruck verboten

© Revitak Kartografien  
 Sonderausgabe unter  
 Gize-Angel 2 • 85258 Freyung  
 Tel. 09151-33897-10  
 Fax 09151-33897-50

- Legende:
- Rathaus
  - Kirche
  - Friedhof
  - Schule
  - Kindergarten
  - Freizeitplatz
  - Sportplatz
  - Jugendheim
  - Schloß
  - Bahnhof
  - Altenheim
  - Schloßstand
  - Bolzplatz
  - Naturlehrpfad

## hinkofen

## Piesenkofen

## Einthal

## Gebelkofen

## Niedertraubling

## Regensburg

## Eggling

## Scharnassing

## Ober-

## Tenacker

## Höhenhof

## Moorackerhof

## Königshäusel

## Rausechberg

## Stockhof

## Auf der Platte

## Kumpfmühle

## Embach

## Kelheim

## Obertraubling

## Straubling

## Landshut

## Landshut

- 1 Regler Weg E3
- 2 Rauhauer Weg E3
- 3 Rauhauer Weg E3
- 4 Rauhauer Weg E3
- 5 Sauer Weg E3
- 6 Krummer Weg E3
- 7 Nurenbauer Weg E3

